

# Benutzungsordnung für das Gemeindehaus in Fuchshofen

## § 1

### Allgemeines

1. Die Gemeinde Fuchshofen kann die Räume im Dorfgemeinschaftshaus an Vereine, Gruppen, Firmen und Privatpersonen für Veranstaltungen und Feierlichkeiten vermieten. Die Genehmigung erteilt der Ortsbürgermeister oder der ihn vertretende Beigeordnete.
2. An Terminen, an denen das Dorfgemeinschaftshaus nicht unter 1.1 aufgeführten Berechtigten genutzt wird, kann es an gewerbliche Veranstalter vermietet werden.

## § 2

### Antragsverfahren

1. Jede Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Gebrauchsüberlassung muss bei der Ortsgemeindeverwaltung beantragt werden. Bei der Beantragung erkennt der Antragsteller die Bedingungen der Benutzungsordnung an.
3. Ortsansässige erhalten den Vorzug vor Auswärtigen bei Antragstellung für den gleichen Zeitraum.
4. Beanspruchen mehrere Antragsteller die Benutzung zum gleichen Zeitraum, so erhält der erste Antragsteller den Zuschlag.

## § 3

### Rücktritt vom Vertrag

1. Kann die bereits genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dies der Ortsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. entstandene Kosten zu ersetzen. Die Kautions wird dann unter Abzug evtl. entstandener Kosten erstattet.
2. Ist die Nutzung der Räumlichkeiten aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Veranstalter keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen. Es wird ausschließlich die Kautions erstattet.

## § 4

### Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter bzw. Mieter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Der Name des Leiters/Mieters ist beim Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis anzugeben.
2. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zugelassen.
3. Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz gilt im Gemeindehaus Fuchshofen das absolute Rauchverbot. Der Mieter ist für die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz während der Mietdauer des Objektes verantwortlich.

## § 5

### Benutzungsentgelte

1. Bei Buchung der Räumlichkeiten ist eine Kautions gemäß der Gebührenordnung zu entrichten. Die Kautions wird in voller Höhe zurückgezahlt, wenn die Räumlichkeiten und das Inventar in einem ordnungsgemäßen, gereinigten, unzerstörten und vollständigen Zustand übergeben wird.
2. Die Höhe des Benutzungsentgeltes ergibt sich aus der Gebührenordnung.
3. Nebenkosten werden gesondert nach der jeweils gültigen Gebührenordnung abgerechnet.

## § 6

### Haftung

1. Der Benutzer/Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Fuchshofen an den ihm überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten, am Gebäude oder an den Zufahrtswegen und Plätzen entstehen.
2. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Fuchshofen von etwaigen Haftpflicht-Ansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Dorfgemeinschaftshauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen, Anlagen und der Parkplätze entstehen.
3. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflicht-Ansprüche gegen die Ortsgemeinde Fuchshofen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Fuchshofen und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde Fuchshofen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Die Benutzer übernehmen für den Zeitraum der Benutzung die Räum- und Streupflicht für den Platz vor dem Dorfgemeinschaftshaus.

## § 7

### Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

## § 8

### Hausrecht

1. Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Fuchshofen oder der ihn vertretende Beigeordnete oder ein Beauftragter üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Nutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Er kann Personen, die dagegen verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde Fuchshofen nicht nachkommen, den weiteren Aufenthalt in dem Gebäude untersagen. Notfalls ist die zwangsweise Entfernung von Randalierern zu veranlassen.
2. Der Beauftragte der Gemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.
3. Der jeweilige Veranstalter hat für die Dauer der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses ebenfalls das Hausrecht, soweit es den Anforderungen des Vermieters nicht entgegensteht.

## § 9

### Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstößt der Veranstalter gegen die Benutzungsordnung, kann durch die Ortsgemeinde für einen bestimmten Zeitraum ein Benutzungsverbot erteilt werden.

## § 10

### Veranstaltungsbetrieb

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.

## § 11

### Vermeiden von Störungen/Abstellen von Fahrzeugen

1. Der Geräuschpegel darf nicht die nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zulässige Höchstwerte überschreiten. Über die aktuell geltenden Höchstwerte und die Sperrstundenbestimmungen hat sich der Mieter selbstständig zu informieren und ist verpflichtet diese einzuhalten. Der Vermieter befreit den Mieter durch den Anmietungsvertrag nicht von diesen gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer an der Veranstaltung ihre Fahrzeuge so abstellen, dass die Zufahrt zum Dorfgemeinschaftshaus frei bleibt und die Vorschriften der StVO beachtet werden.

## § 12

### Benutzung von Einrichtungsgegenständen

1. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Über bestehende Sicherheitsvorschriften der benutzten Gegenstände und Einrichtungen hat sich der Mieter selbstständig zu informieren und diese gesetzeskonform anzuwenden.
2. Im Eigentum der Ortsgemeinde Fuchshofen befindliche Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß, vollzählig und in einwandfreiem Zustand an ihrem ordnungsgemäßen Platz unterzubringen.
3. Das vorhandene Mobiliar wird für Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.
4. Voraussetzung für die Anmietung von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen ist der gleichzeitig Abschluss eines Mietvertrages über das Gemeindehaus.

## § 13

### Mitbringen von Tieren

Der Aufenthalt von Tieren innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses ist nicht erlaubt.

## § 14

### Abfallentsorgung

Der durch die Veranstaltung anfallende Abfall ist durch den Veranstalter selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15  
Reinigung

1. Der Mieter verpflichtet sich die genutzten Räume nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen. Nach der Veranstaltung findet daher regelmäßig eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.
2. Sollte die Reinigung der Räume nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so wird die Reinigung durch einen von der Ortsgemeinde Beauftragten durchgeführt und die entstandenen Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 16  
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 18.03.2008 in Kraft.  
Die Benutzungsordnung vom 18.12.2001 wird hiermit aufgehoben.

Fuchshofen, den 18.03.2008



Wolfgang Heinisch  
Ortsbürgermeister, Gemeinde Fuchshofen

- Siegel -

# Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Fuchshofen

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Fuchshofen, Ahrweg 2 gelten die nachfolgenden Benutzungsentgelte und Sonderregelungen:

Benutzungsentgelte:

<b>Veranstaltungen nicht kommerzieller Art</b> Mietdauer 24 Stunden	<b>50 Euro</b>
<b>Kommerzielle Veranstaltungen und für Auswärtige</b> Mietdauer 24 Stunden	<b>60 Euro</b>
<b>Weitere 24 Stunden Mietdauer pauschal</b>	<b>25 Euro</b>
<b>Abschläge:</b> Beerdigungen der zuvor genannten Entgelte	<b>- 50 %</b>
<b>Nebenkosten:</b> Pauschale für alle Veranstaltungen	<b>15 Euro</b>
<b>Kaution:</b> Kaution beträgt generell	<b>50 Euro</b>

Sondereinbarungen:

- Veranstaltungen nicht kommerzieller Art
  - von ortsansässigen Vereinen, Gruppen und Institutionen wird kein Entgelt erhoben. (Getränke kostenpflichtig)
  - von nichtortsansässigen Vereinen, Gruppen und Institutionen wird pro auswärtige/r Teilnehmer/in und Tag eine Gebühr von **1 Euro** erhoben.

Über Ausnahmen von der Gebührenordnung entscheidet der Ortsbürgermeister.  
Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 21.03.2006 in Kraft.  
Vorherige Gebührenordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Fuchshofen, den 21.03.2006



Wolfgang Heinisch  
Ortsbürgermeister, Gemeinde Fuchshofen

- Siegel -